STADT PUCHHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses

Datum:	29.08.2023	**Beginn:**	19:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses	**Ende:**	20:56 Uhr

Anwesend:

Zweiter Bürgermeister

Sengl, Manfred, Dr.	Vertretung für Ersten Bürgermeister Seidl

Mitglieder des Ferienausschusses

Dirnberger, Dominik
Ehm, Rosmarie
Gigliotti, Gisella
Hoiß, Günter
Horn, Gudrun, Dr.
Kamleiter, Karin
Keil, Max
Knürr, Hans
Olschowsky, Christian
Schneider, Dominik
Winberger, Lydia
Zöller, Rainer

Stellvertreter/in

Ehrensberger, Josef	Vertretung für StRin Sippel
Ponn, Barbara	Vertretung für StRin Arnold
Salcher, Thomas	Vertretung für StR Honold

Berufsmäßige Stadträte

Heitmeir, Harald

Schriftführer/in

Wipiejewski, Isabell

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Seidl, Norbert

Mitglieder des Ferienausschusses

Arnold, Anja
Honold, Jürgen
Sippel, Dorothea

Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

TOP 1	Eröffnung der Sitzung	
TOP 2	Aktuelle Viertelstunde	
TOP 3	Nachtrag Sportlerehrung 2023	2023/0129
TOP 4	Bauantrag wegen Errichtung eines Backhauses auf dem Grundstück FlNr. 359 an der Alten Bahnhofstr. 10	2023/0132
TOP 5	Tekturantrag zur Asylbewerberunterkunft (hier: Freiflächengestaltungsplan) auf dem Grundstück FlNr. 1721/75 an der Siemensstr. 4	2023/0133
TOP 6	Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf den Grundstücken FlNrn. 1738, 1738/16 und 1738/41 an der Lochhauser Str. 45	2023/0134
TOP 7	Bauvoranfrage wegen Anbau an einen Feldstadl auf den Grundstücken FlNrn. 338 und 339 am Gröbenbachweg	2023/0135
TOP 8	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Solarpark Roggensteiner Straße" im Bereich der Grundstücke FlNrn. 1502 und 1511 beiderseits des Rauscherweges an der Roggensteiner Straße hier: Beschlussfassung über a) die während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und b) Fassung des Satzungsbeschlusses	2023/0130
TOP 9	Mitteilungen und Anfragen	

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden. Nachfolgend stellte er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Stadträt:innen Arnold, Honold und Sippel seien entschuldigt. Als Vertretung seien die Stadträt:innen Ponn, Salcher und Ehrensberger anwesend. Der Vorsitzende schlug vor, Tagesordnungspunkt 7 aus organisatorischen Gründen vorzuziehen. Einwände gegen die Tagesordnung gab es keine.

TOP 2 Aktuelle Viertelstunde

Wortmeldungen aus der Bürgerschaft gab es keine.

TOP 3 Nachtrag Sportlerehrung 2023

Der Vorsitzende führte in den Tagesordnungspunkt ein. Stadtrat Hoiß nahm Bezug auf die Ausführungen und beantragte die Ehrung einer weiteren Sportlerin, die im Juli 2023 süddeutsche Meisterin im Tanz geworden sei. Herr Heitmeir erläuterte, dass der Antrag des Vereins SKC Vollkugel zwar verspätet, aber vor dem Kultur- und Sportausschuss eingegangen sei. Er verwies auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage und die Sportler-Ehrenordnung. Stadtrat Hoiß betonte, dass an dieser Ordnung Korrekturen vorgenommen werden sollten und er einen entsprechenden Antrag stellen werde. Der Vorsitzende erklärte, dass man die genannte Sportlerin für die Sportlerehrung im Jahr 2024 vormerken werde und bat um Abstimmung des Beschlussvorschlags.

Beschluss

Der Ferienausschuss stimmt der Ehrung der ersten Mannschaft des Vereins SKC Vollkugel sowie des Einzelsportlers Mike Kell zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Der Vorsitzende bat um Abstimmung des Antrags von Stadtrat Hoiß.

Beschluss

Der Ferienausschuss stimmt der Ehrung von Frau Jaqueline Krois zu, die wie ausgeführt im Juli 2023 ihre sportliche Leistung erbracht hat.

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 11 Anwesend 16 Befangen 0

Der Vorsitzende erinnerte daran, dass nachfolgend Tagesordnungspunkt 7 vorgezogen werde.

TOP 7 Bauvoranfrage wegen Anbau an einen Feldstadl auf den Grundstücken FlNrn. 338 und 339 am Gröbenbachweg

Der Vorsitzende teilte mit, dass nach Abbruch der bestehenden Blechgaragen der angrenzende Feldstadl um eine Grundfläche von 32 m² erweitert werden solle. Der Anbau erfolge profilgleich an den Bestand (gleiche Höhe und Dachneigung). Er ging auch auf die Begründung des Antragstellers ein. Gemäß Bebauungsplan Nr. 38 liege das Bauvorhaben innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Dies bedeute, dass keine baulichen Maßnahmen im Sinne des § 29, § 34 und § 35 BauGB zulässig seien, außer sie seien im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Der Bebauungsplan stelle den bestehenden Feldstadl als Abbruch dar, weshalb für den beantragten Anbau eine Befreiung erforderlich sei. Ausnahmen könne man nur erteilen, soweit öffentliche Belange nicht im Wege stehen. Im Übrigen setze der Bebauungsplan die Baugrundstücke als Flächen für die Landwirtschaft fest. Da es sich im Verhältnis zum Bestand um keine massive Erweiterung handle und durch den Abbruch der Blechgaragen Fläche entsiegelt werde (51 m² weniger Grundfläche), werde vorgeschlagen, die Befreiung vorbehaltlich der Privilegierung zu erteilen. Der Vorsitzende wies noch darauf hin, dass der Feldstadl vermutlich vorm Bebauungsplan als privilegiertes Vorhaben genehmigungsfrei errichtet worden sei. Für die Blechhütten würde keine Genehmigung vorliegen; das Landratsamt habe die Gebäude geduldet. Im Rahmen der Duldung sei die Privilegierung zuletzt 2009 vom Amt für Landwirtschaft bestätigt worden.

Nach kurzer Beratung fasste der Ferienausschuss folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau an einen Feldstadl (bei gleichzeitigem Abbruch der Blechhütten) wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 38 vorbehaltlich des Nachweises der Privilegierung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 4 Bauantrag wegen Errichtung eines Backhauses auf dem Grundstück FlNr. 359 an der Alten Bahnhofstr. 10

Der Vorsitzende erklärte, dass sich das Baugrundstück bauplanungsrechtlich im Außenbereich befinde. Die Grundfläche des Backhauses betrage 12 m² und die Höhe 2,6 m. Das Vorhaben sei nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB könne man sonstige Vorhaben im Einzelfall zulassen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden würden. Dies sei nicht der Fall, da das Bauvorhaben u. a. der Darstellung im Flächennutzungsplan (Gemeinbedarfsfläche “Feuerwehr“) als zur Bebauung vorgesehener Fläche entsprechen würde. Da auch die Erschließung gesichert sei, werde vorgeschlagen, das Backhaus als sonstiges Vorhaben grundsätzlich zuzulassen. Hinsichtlich einer evtl. Beeinträchtigung der gegenüberliegenden Wohnbebauung wies er darauf hin, dass der Immissionsschutz im weiteren Verfahren vom Landratsamt geprüft werde. Stadtrat Salcher ergänzte, dass das Bauvorhaben aus einem Bürgerprojekt Puchheim-Ort entstanden sei und monatsweise im Wechsel von den verschiedenen Vereinen betrieben werden solle. Die Termine für das Anheizen würden dann jeweils im Vorfeld bekannt gemacht. Auf Frage von Stadträtin Winberger teilte der Vorsitzende mit, dass über eine bereits erfolgte Nachbarbeteiligung nichts bekannt sei. Stadträtin Ponn, die selbst in diesem Gebiet wohne, hatte allerdings keine Bedenken, dass von der Nutzung des Backhauses größere Störungen ausgehen könnten. Stadträtin Dr. Horn hatte bezüglich der Gestaltung eine andere Vorstellung von einem Backhaus. Herr Schützeneder von der städtischen Hochbauabteilung teilte dazu mit, dass seitens der Vereine die jetzt vorgesehene Holzbauweise gewünscht worden sei.

Nach kurzer Beratung fasste der Ferienausschuss folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Backhauses, als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, wird erteilt.
Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 5 Tekturantrag zur Asylbewerberunterkunft (hier: Freiflächengestaltungsplan) auf dem Grundstück FlNr. 1721/75 an der Siemensstr. 4

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Freiflächenplan gemäß Genehmigungsbescheid vom 04.07.2023 zur Verlängerung der Befristung der Baugenehmigung eingereicht werden musste. Im Januar 2023 habe bereits ein 1. Entwurf vorgelegen, zu dem seitens der Stadt Hinweise und Empfehlungen zur Verbesserung (z. B. Ausstattung Kinderspielplatz, Erhöhung Anzahl Fahrradstellplätze) gegeben worden seien. Der Bebauungsplan Nr. 30 setze auf dem Baugrundstück entlang der FFB 11 einen 5 m breiten Grünstreifen fest. Sonst seien keine weiteren Festsetzungen zur Freiflächengestaltung enthalten. Der Kinderspielplatz, die Fahrradabstellplätze und die Aufenthaltsbereiche seien grundsätzlich außerhalb der Baugrenze zulässig.

Fahrradabstellplätze
Der Freiflächengestaltungsplan beinhalte insgesamt 60 Fahrradabstellplätze, was zu wenig erscheine. In der Erstgenehmigung von 2015 habe das Landratsamt 44 Stellplätze gefordert. Im Genehmigungsbescheid der Erweiterung sowie im Verlängerungsbescheid der Befristung seien dazu keine Auflagen enthalten. Die Richtzahlenliste der noch gültigen “alten“ Fahrradabstellplatzsatzung enthalte keine Wohnheime. Allerdings seien von der Satzung nur Ein- und Zweifamilienhäuser ausgenommen, so dass bei Nutzungsänderungen grundsätzlich Stellplätze nachzuweisen seien. Die Anzahl sei außerdem zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf stehe. Hier handle es sich um eine Anlage im Gewerbegebiet. Für Gewerbetriebe seien 1 Stellplatz je 4 Beschäftigte erforderlich. Wenn man die möglichen 389 Bewohner analog zu den Beschäftigten betrachte, seien mind. 98 Fahrradabstellplätze notwendig. Diese Mindestanzahl sei nachzuweisen. Das Landratsamt werde gebeten, die Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Kinderspielplatz
Der Sandspielbereich und einige Geräte würden in den festgesetzten 5 m breiten Grünstreifen entlang der FFB 11 ragen. Der Grünstreifen müsse freigehalten werden, weshalb eine Anpassung erforderlich

sei. Das städtische Sozialamt habe den 1. Entwurf vom Januar grundsätzlich befürwortet, jedoch Vorschläge zur verbesserten Ausstattung gegeben (z. B. Abwechslung Spielgeräte, Sonnensegel, Sitzgelegenheiten), die nicht berücksichtigt worden seien. Das Landratsamt habe diese Empfehlungen sogar als Hinweise im Verlängerungsbescheid aufgeführt. Es werde nochmals um Beachtung und Anpassung der Planung gebeten.
Aufenthaltsbereiche
Die im 1. Entwurf enthaltenen festen Überdachungen zum Sonnenschutz seien in Sonnensegel geändert worden. Eine Befreiung von der Baugrenze sei damit nicht mehr erforderlich.

Einhausung Müll
Da die Form und Höhe der geplanten Mülleinhausung nicht dargestellt sei, werde darauf hingewiesen, dass eine Ausführung als Gebäude nicht zulässig sei, da die Baugrenze entlang der Siemensstraße überschritten werde.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass die Neugestaltung der Freiflächen insgesamt eine erhebliche Verbesserung der Wohnqualität darstelle. Dennoch könne das gemeindliche Einvernehmen wegen der fehlenden Fahrradabstellplätze und der Lage des Kinderspielplatzes im Grünstreifen momentan nicht erteilt werden. Die Errichtung von weiteren Fahrradstellplätzen erscheine auch möglich, da ein Überhang an Pkw-Stellplätzen vorhanden sei und eine entsprechende Umwandlung erfolgen könne.

Stadtrat Hoiß fragte nach, ob auch ein neues Brandschutzkonzept eingereicht worden sei, da ihm die Bewegungsflächen für die Feuerwehr eingeschränkter als bisher erscheinen würden. Da die Bewohnerzahl durch die Erweiterung mehr als verdoppelt werde, halte er dies für problematisch. Frau Reichel teilte mit, dass dies nicht bekannt sei, da das Brandschutzkonzept beim Landratsamt eingereicht werde und nicht Bestandteil der planungsrechtlichen Prüfung sei. Das Landratsamt werde aber mit dem Beschlussbuchauszug auf die Bedenken hingewiesen. Stadträtin Dr. Horn sprach sich auch ausdrücklich für eine Abwechslung an Spielgeräten aus und befürwortete den Vorschlag, nochmals die Hinweise des Sozialamtes an das Landratsamt/den Bauherrn weiterzugegeben und um Beachtung zu bitten. Stadtrat Zöller ging davon aus, dass die geforderte Mindestanzahl von 98 Fahrradabstellplätzen nicht ausreichen werde. Er schloss sich dem Vorschlag der Verwaltung an, vorhandene - aber für die Nutzungsänderung nicht benötigte Pkw-Stellplätze - in Fahrradabstellplätze umzuwandeln. Seiner Meinung nach sei außerdem ein Sonnensegel auch für den Bereich des Kinderspielplatzes dringend erforderlich.

Nach Beantwortung weiterer Verständnisfragen fasste der Ferienausschuss folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Freiflächengestaltungsplan in der vorliegenden Form wird nicht erteilt. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

- Gemäß Fahrradabstellplatzsatzung sind mind. 98 Fahrradabstellplätze nachzuweisen.
- Der Bebauungsplan Nr. 30 setzt entlang der FFB 11 einen 5 m breiten Grünstreifen auf dem Baugrundstück fest. Die Lage des Kinderspielplatzes ist entsprechend anzupassen.

Es wird nochmals auf die Empfehlungen/Hinweise (Pkt. 5) des Verlängerungsbescheides vom 04.07.2023 verwiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gebäude für die Müllcontainer die Baugrenze beachten muss.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf den Grundstücken FlNrn. 1738, 1738/16 und 1738/41 an der Lochhauser Str. 45

Der Vorsitzende erläuterte den Antrag zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (Verkaufsfläche und 13 Wohnungen) mit Tiefgarage. Das überwiegend dreigeschossige Gebäude mit Walmdach weise entlang der Straße außerdem einen erdgeschossigen Bereich auf. Die Beurteilung müsse nach § 34 BauGB erfolgen. Der Antrag enthalte folgenden Fragenkatalog:

Frage 1: Ist das Bauvorhaben gemäß den beiliegenden Planunterlagen (inklusive Erschließung) planungsrechtlich hinsichtlich Lage auf dem Baugrundstück, Größe sowie der First- und Traufhöhen im Vergleich zur umgebenden Bebauung hilfsweise im Sinne des § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig?
Die Lage, insbesondere der Abstand zur Straße, füge sich ein. Im Hinblick auf die Schaffung einer Raumkante entlang der Lochhauser Straße werde aber empfohlen, den Baukörper zu drehen, so dass eine durchgängige hohe Fassade entlang der Straße verlaufe.
Die Firsthöhe von 12,5 m sei in der Umgebung ebenfalls vorhanden und somit zulässig. Die Wandhöhe von 10,78 m füge sich aber nicht ein. Gemäß der Umgebungsbebauung müsse eine Reduzierung auf max. 10 m erfolgen.

Frage 2: Ist die Erschließung gesichert?

Die verkehrsrechtliche Erschließung über die Rainerstraße sei zulässig. Es werde darauf hingewiesen, dass mit dem Bauantrag eine Bestätigung vom Amperverband eingereicht werden müsse, dass der Kanalanschluss und die Wasserversorgung gesichert seien.

Frage 3: Ist die geplante Art der Nutzung, Wohnen und gewerbliche Nutzung zulässig?
Die geplante Verkaufsfläche im Erdgeschoss sowie die Wohnnutzung seien im allgemeinen Wohngebiet zulässig. Laut der Erläuterung zum Antrag seien auch Caféflächen denkbar. Dann würde aber die berechnete Stellplatzanzahl vermutlich nicht ausreichen.

Frage 4: Ist das geplante Maß der Nutzung mit Blick auf die Zahl der Vollgeschosse, der Grundfläche sowie der Geschossfläche zulässig?
Die Höhenentwicklung von E+2+D (3 Vollgeschosse), die Grundfläche von 702 m² und Geschossfläche von 1.729 m² seien zulässig. Die städtebauliche Prüfung habe eine GRZ von 0,36 und GFZ von 0,88 ergeben. Dieses Nutzungsmaß sei in Umgebung ebenfalls vorhanden.

Frage 5: Ist die geplante offene Bauweise zulässig?
Diese Frage werde mit Ja beantwortet.

Frage 6: Ist die geplante Gestaltung der Dachform mit Dachflächenfenstern und einer Dachneigung von DN 15° im Vergleich zur umgebenden Bebauung hilfsweise im Sinne des § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig?
Das Walmdach (15°) des L-förmigen Baukörpers sei zulässig. Der erdgeschossige Bauteil weise ein Flachdach auf, welchem man ebenfalls zustimmen könne.

Frage 7: Wird dem beiliegendem Stellplatznachweis als der Planung zugrundeliegendem theoretischen Ansatz als Höchstanzahl für PKW- und Fahrradstellplätze zugestimmt?
Die für die momentan angegebenen Nutzungen notwendigen 27 Pkw-Stellplätze würden in der Tiefgarage nachgewiesen. Mit dem Bauantrag sei aber eine Neuberechnung für die später tatsächlich beantragten Flächen erforderlich. Es werde darauf hingewiesen, dass keine Stellplätze zwischen Gebäude und Straße angeordnet werden sollen. Hier seien Aufenthaltsbereiche mit Begrünung zu gestalten. Hinsichtlich der Fahrradabstellplätze verwies der Vorsitzende auf die neue Satzung, die in Kürze in Kraft treten werde. Die im Moment errechneten 27 Fahrradabstellplätze würden nicht mehr ausreichen.

Frage 8: Kann eine Abweichung wegen eventuell geringfügiger Überlagerung der erforderlichen Abstandsflächen in Aussicht gestellt werden?

Hier sei zunächst die Prüfung und Entscheidung durch das Landratsamt erforderlich.

Für die weitere Planung gab der Vorsitzende die Hinweise, dass die Freiflächengestaltungssatzung beachtet werden müsse und sich ein Teilbereich des Baugrundstückes im faktischen Überschwemmungsgebiet befinde. Die vorhandenen Bäume seien nicht geschützt, weshalb dringend empfohlen werde zu prüfen, ob zumindest in den Randbereichen Bäume erhalten werden können.

Er ging außerdem noch kurz auf die “Vorbereitende Untersuchung Lochhauser Straße“ ein und hob vor allem die Ziele unter Pkt. Ö1.3 hervor. Unter Einbeziehung der privaten Vorbereiche und unter Beachtung der Anforderung an die Barrierefreiheit sollen z. B. Aufenthaltsbereiche mit ausreichend Sitzelementen/Stadtmöblierung (unter Beachtung eines inklusiven Ansatzes), eine Grüninfrastruktur unter Beachtung mikroklimatischer Verbesserungen, ein klimaangepasstes Entwässerungskonzept und straßenbegleitende Begrünung (z.B. durch Baumpflanzungen) geschaffen werden.

Nach der Beantwortung einiger Verständnisfragen fasste der Ferienausschuss folgenden

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in der vorliegenden Größe wird nicht erteilt. Die Wandhöhe ist auf max. 10 m zu reduzieren.
Hinsichtlich der Beantwortung der einzelnen Fragen wird auf den Sachvortrag verwiesen.
Die städtischen Satzungen sind einzuhalten.
Es wird um Prüfung gebeten, ob die Bäume in den Randbereichen erhalten werden können.
Es wird gebeten, die Ziele aus der “Vorbereitenden Untersuchung Lochhauser Straße“ bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Solarpark Roggensteiner Straße" im Bereich der Grundstücke FlNrn. 1502 und 1511 beiderseits des Rauscherweges an der Roggensteiner Straße
hier: Beschlussfassung über a) die während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und b) Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Vorsitzende führte in den Tagesordnungspunkt ein. Er erläuterte weitere Details zu den drei eingegangenen Einwendungen der Öffentlichkeit. Auf Nachfrage von Stadträtin Kamleiter erklärte Frau Reichel von der Stadtverwaltung, dass die Lärmemission der Lüftung der geplanten String-Wechselrichter direkt am Gerät 69 Dezibel betrage, in einer Entfernung von 104 Metern 35 Dezibel. Das Gremium billigte die Stellungnahmen der Verwaltung zu den drei Einwendungen der Öffentlichkeit. Des Weiteren legte der Vorsitzende Einzelheiten hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dar. Auf Nachfrage von Stadtrat Keil erklärte Frau Reichel, dass laut Naturschutzgesetz bei einer Modultischhöhe von mindestens 80 Zentimetern keine Ausgleichsfläche erforderlich sei. Auf Nachfrage von Stadtrat Hoiß erläuterte der Vorsitzende, dass der Trampelpfad als Verbindung zwischen Rauscherweg und Wohnpark Roggenstein erhalten bleibe. Dieser sei aber nie als Fahrradverbindung vorgesehen gewesen. Das Gremium billigte die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. nahm Kenntnis von den eingegangenen Stellungnahmen. Der Vorsitzende bat um Abstimmung.

Beschluss

1. Vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan wird entsprechend der Einzelbeschlüsse redaktionell geändert bzw. ergänzt und erhält das Plandatum 29.08.2023.
3. Der Bebauungsplan zur 1. Änderung des Nr. 54 „Solarpark Roggensteiner Straße" im Bereich der Grundstücke FlNrn. 1502 und 1511 beiderseits des Rauscherweges an der Roggensteiner Straße mit Begründung in der Planfassung vom 29.08.2023 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende wies auf diverse Termine im September hin. Auf Nachfrage von Stadtrat Knürr erklärte Frau Reichel, dass die Baumfällungen auf dem Trepte-Grundstück aufgrund von Sturmschäden und Borkenkäferbefall erforderlich und mit dem Forstamt abgesprochen gewesen seien. Stadträtin Kamleiter zeigte sich entsetzt angesichts des Vandalismus in Bezug auf Wahlplakate im Stadtgebiet. Stadtrat Ehrensberger berichtete von einem Besuch in der finnischen Partnerstadt Salo durch eine Puchheimer Delegation Anfang August.

Der Vorsitzende beendete die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses um 20:56 Uhr.

Vorsitzender:	Schriftführer/in:
Dr. Manfred Sengl Zweiter Bürgermeister	Isabell Wipiejewski